

**Berichtigung der Bekanntmachung vom 18. 9. 1998**

**Satzung der Gemeinde Luckau (Wendland) über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Büilitz nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Luckau (Wendland) in seiner Sitzung am 15. 9. 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Büilitz werden hiermit festgelegt und ergänzt.

Sie sind in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:2 000 für den Ortsteil Büilitz als gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Der Planausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung und trägt die Aufschrift: „Anlage zur Satzung der Gemeinde Luckau (Wendland) über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Büilitz nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB“

**§ 2**

**Textliche Festsetzungen**

1. Auf den in der Anlage mit Planzeichen gekennzeichneten privaten Grünflächen im nordöstlichen Plangebiet (Flurstück 7) ist auf den jeweiligen Baugrundstücken ein Pflanzstreifen mit standortgerechten Büschen und Bäumen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Pro m<sup>2</sup> ist mindestens ein Exemplar der nachfolgenden Arten zu pflanzen: Apfelrose, Bergahorn, Esche, Feldahorn, Hainbuche, Haselnuß, Holunder, Hundsrose, Ohrweide, Purpurweide, Rotbuche, Roteiche, Sandbirke, Schlehe, Stieleiche, Traubenkirsche, Vogelbeere, Vogelkirsche, Walnuß, Weißdorn, Winterlinde.
2. Abgängige Pflanzen sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
3. Die textliche Festsetzung Nr. 1 dient der Kompensation gem. § 1 a BauGB und wird den jeweiligen Baugrundstücken innerhalb des Flurstückes 7 zugeordnet.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckau (Wendland), den 15. 9. 1998

**Gemeinde Luckau (Wendland)**

(Siegel)

**Kiekhäfer**  
Bürgermeister

**Puhst**  
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 (3) NGO öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Luckau (Wendland) wird die Bekanntmachung der Anlage zur Satzung (Planausschnitt) dadurch

ersetzt, daß sie im Gemeindebüro der Gemeinde Luckau, Dorfgemeinschaftshaus Büilitz, während der allgemeinen Dienststunden ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Luckau (Wendland) geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Luckau (Wendland) geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

**Gemeinde Luckau (Wendland)**

**Puhst, Gemeindedirektor**